Hinweise und Erläuterungen zum Antrag für einen Kinderreisepass/Personalausweis für ein Kind



1. Zustimmung der Sorgeberechtigten

Für die Ausstellung eines Kinderreisepasses bzw. für die Ausstellung eines Personalausweises (vor der Vollendung des 16. Lebensjahres) ist grundsätzlich die Zustimmung der Sorgeberechtigten nötig. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses oder Personalausweises für Kinder verheirateter Eltern von beiden Elternteilen zu unterschreiben ist.

Bei Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben und nicht nur vorübergehend getrennt leben oder geschieden sind, ist grundsätzlich nur die Zustimmung des Elternteils nötig, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Gleiches gilt für nicht verheiratete Eltern, die die gemeinsame Sorge für das Kind durch eine Sorgeerklärung beurkundet haben.

In Zweifelsfällen und bei Antragsstellung des Elternteils, bei dem das Kind nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, ist die Zustimmung beider Elternteile gefordert.

Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so genügt dessen Zustimmung. Im Zweifelsfall können Nachweise über das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der Beantragung notwendig sein. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls vor Antragstellung in unseren Bürgerbüros.

Nachweise können sein:

- Negativbescheinigung
- Rechtskräftiges Urteil oder Beschluss über das Sorgerecht
- Bestellung zum Vormund
- Gerichtliche Verfügung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht

2. Prüfung der Identität

Ihr Kind muss bei der Antragstellung zur Prüfung der Identität zwingend anwesend sein. Ab dem 6. Lebensjahr sind für die Ausstellung des Reisepasses Fingerabdrücke abzugeben und ab dem 10. Lebensjahr ist die Unterschrift des Kindes im Kinderreisepass bzw. im Personalausweis nötig.

3. Anforderungen an das Lichtbild

Sie benötigen für die Antragstellung ein aktuelles biometrisches Lichtbild. Weitere Informationen finden Sie hierzu im Internet auf den Seiten der Bundesdruckerei Berlin unter: www.bundesdruckerei.de

4. Informationen

Für Informationen über vorzulegende Nachweise stehen Ihnen die Bürgerbüros der Gemeinde Hallerndorf gerne zur Verfügung.

Bürgerbüro 1

Frau Miriam Leisgang Von-Seckendorf-Str. 10 91352 Hallerndorf Tel. 09545 4439-113

Mail: leisgang@hallerndorf.de

Bürgerbüro 2

Frau Alexandra Fehse Von Seckendorf-Str. 10 91352 Hallerndorf Tel. 09545 4439-121

Mail: fehse@hallerndorf.de